

VATM • Albrechtstr. 12 • 10117 Berlin

Frau

Dr. Katrin Haase LL.M.Eur.
Bundesministerium des Innern
Referat V II 4 - Datenschutzrecht
Alt-Moabit 101 D
10559 Berlin

Durchwahl

Datum

030 / 50 56 15 38

12.10.2007

VATM-Stellungnahme zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Sehr geehrte Frau Dr. Haase,

sehr gerne nehmen wir im Folgenden die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), Stand 10.09.2007, wahr:

Als VATM – dem Wettbewerbersverband der Telekommunikationsbranche – vertreten wir Unternehmen, die – wie Sie auch im Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung anführen – häufig Dienstleistungen von Auskunftsteilen in Anspruch nehmen. Insofern sind unsere Mitgliedsunternehmen in vielfacher Weise von den vorgeschlagenen Änderungen mittelbar wie unmittelbar betroffen.

Wir begrüßen das Ziel des Gesetzentwurfes, mehr Transparenz und Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen. Es ist sowohl im Interesse der Verbraucher, wie auch im Interesse der Unternehmen, dass Auskünfte der übermittelnden Stellen die Bonität der potenziellen Kunden realistisch widerspiegeln. Insofern bewerten wir die im Entwurf enthaltenen verbesserten Möglichkeiten, die den Scoringwerten zu Grunde liegenden Daten zu erfragen und gegebenenfalls korrigieren zu können als grundsätzlich positiv.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 6a BDSG-E – Automatisierte Einzelentscheidung

Bislang ist in § 6a Abs. 1 BDSG-E vorgesehen, dass Entscheidungen, die für den Betroffenen eine negative Folge nach sich ziehen, vorbehaltlich der Ausnahmen in den folgenden Absätzen grundsätzlich nicht zulässig sind, wenn sie auf eine ausschließlich automatisierte

Verarbeitung personenbezogener Daten basieren. Dies soll nun auch bei Entscheidungen gelten, die auf einer „überwiegend automatisierten“ Verarbeitung personenbezogener Daten beruhen. Weder im Gesetzestext noch in der Begründung finden sich jedoch aussagekräftige Anhaltspunkte dafür, was unter der Formulierung „überwiegend automatisiert“ zu verstehen ist. Um an dieser Stelle Rechtsklarheit zu schaffen und ansonsten zu erwartende Streitigkeiten zu verhindern, halten wir es für unbedingt erforderlich, diesen unbestimmten Rechtsbegriff näher zu erläutern. Keinesfalls darf die Änderung jedoch dazu führen, dass künftig nahezu jede Entscheidung auf eine überwiegend automatisierte Verarbeitung von Daten zurück zu führen ist.

In dem Zusammenhang der Ausweitung der Norm auch auf „überwiegend automatisierte Verarbeitungen“ sprechen wir uns dafür aus, dass sich Informations- und Begründungspflichten nur dann ergeben, wenn für den Betroffenen tatsächlich eine erhebliche Beeinträchtigung gegeben ist. Konkret schlagen wir folgende Änderung des § 6a Abs. 1 BDSG-E vor:

„Entscheidungen, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen **und** ~~oder~~ ihn erheblich beeinträchtigen...“

Darüber hinaus möchten wir um die Klarstellung bitten, dass die Ablehnung des Abschlusses eines Mobilfunkvertrages für den Betroffenen dann keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt, wenn er die Möglichkeit hat, Prepaid-Kunde zu werden.

Soweit mit der vorgesehenen Gesetzesänderung intendiert wird, dass Entscheidungen künftig vermehrt aufgrund manueller Prüfungen getroffen werden, so ist hier zu bedenken zu geben, dass dies mit enormen Personalkostensteigerungen einher ginge. Zusätzlich hätten Kunden, die in einem Shop etwa einen Mobilfunk- oder DSL-Vertrag abschließen möchten, bei einer manuellen Prüfung mit erheblich längeren Bearbeitungszeiten zu rechnen.

Klarstellungsbedarf besteht des Weiteren in Bezug auf den in § 6a Abs. 2 Nr. 2 BDSG-E neu eingeführten Begriff der „nachvollziehbaren Begründung“. Vorschlagen möchten wir, das Wort „nachvollziehbar“ zu streichen und anstelle dessen näher zu erläutern, welchen Inhalt die Begründung regelmäßig haben muss. Wir schlagen vor, dass eine Begründung nur auf Wunsch des Betroffenen übermittelt werden muss. Denn vielfach wird es in der Praxis so sein, dass dem Kunden der Grund für eine ablehnende Entscheidung durchaus bekannt ist. Auch um den zusätzlichen Aufwand nicht unnötiger Weise zu erhöhen, sollte eine detaillierte Begründung nur dort erfolgen müssen, wo der Kunde dies tatsächlich wünscht.

Hinsichtlich des neu eingeführten letzten Satzes in § 6a Abs. 2 Nr. 2 BDSG-E halten wir es für dringend erforderlich, die zwischen den überprüfenden und den empfangenen Stellen auszutauschenden Informationen auf ihre Praktikabilität hin zu überprüfen. Insbesondere möchten wir darum bitten, dass diese Informationen nur auf Wunsch der empfangenen Stelle zu übermitteln ist - nämlich dann, wenn der Betroffene um eine Begründung nachgefragt hat. Insofern halten wir auch die derzeit vorgesehene zusätzliche Einwilligung des Betroffenen für entbehrlich. Als sehr problematisch sehen wir darüber hinaus, dass auch die das Ergebnis prägenden Datenarten sowie deren Gewichtung zu übermitteln sind. Dies wäre nicht nur mit einem unverhältnismäßig hohen Arbeits- und Kostenaufwand verbunden, sondern ginge auch in Bereiche, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen. Wir möchten Sie daher um Streichung dieser Vorgaben bitten.

Zu § 28 Abs. 3a BDSG-E – Zulässigkeit der Übermittlung von Angaben über untitulierte Forderungen

In § 28 Abs. 3a BDSG-E ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Übermittlung oder Nutzung von Angaben über eine untitulierte, vom Betroffenen nicht bestrittene Forderung zulässig ist. Hier bitten wir um Klarstellung im Gesetzestext, dass – wie auch in der Begründung erwähnt – lediglich die Übermittlung von **Angaben gegenüber Auskunftgebern** an die in den einzelnen Ziffern aufgeführten Voraussetzungen geknüpft werden sollen. Ansonsten sehen wir die Gefahr einer gewissen Rechtsunsicherheit, was die Zulässigkeit von in der Telekommunikationsbranche häufig praktizierten Abtretungen untitulierter Forderungen an Inkassounternehmen angeht, die zwangsläufig auch mit Angaben über diese untitulierten Forderungen verbunden sind.

Zu § 28 Abs. 3a Nr. 2 BDSG-E – Erforderlichkeit von vier nachweislich zugestellten Mahnungen

Die in § 28 Abs. 3a Nr. 2 BDSG-E enthaltene Regelung, dass die Übermittlung oder Nutzung von Angaben über eine untitulierte, vom Betroffenen nicht bestrittene Forderung nur dann zulässig ist, wenn dem Betroffenen nachweislich vier Mahnungen zugestellt wurden, sehen wir als äußerst kritisch an. Zum Einen würden die mit den jeweiligen Einschreiben mit Rückschein (je Einschreiben 3,85 €, also insgesamt 15,40 je Forderung) verbundenen Kosten zu absolut unverhältnismäßigen Mehraufwänden führen. Zum Anderen ist aus Sicht des VATM

auch kein Grund dafür ersichtlich und auch nicht aus der Begründung zu entnehmen, weshalb hier deutlich strengere Maßstäbe angelegt werden sollen als etwa an den Verzug nach dem BGB.

Zu § 29 Abs. 2 BDSG-E – Definition des berechtigten Interesses

Sehr positiv bewerten wir die in § 29 Abs. 2 letzter Satz BDSG-E klarstellende und damit zu mehr Rechtssicherheit führende Regelung, nach der jedes rechtliche oder wirtschaftliche Interesse, einschließlich der Vermeidung allgemeiner Vertragsrisiken, ein berechtigtes Interesse im Sinne von § 29 Abs. 2 Nr. 1a BDSG-E darstellen kann.

Zu § 34 Abs. 1a Nr. 3 BDSG-E – Auskünfte über die zur Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte genutzten Daten und über deren Gewichtung

In § 34 Abs. 1a Nr. 3 BDSG-E ist geregelt, dass Betroffene Auskunft über die zur Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte genutzten und für das berechnete Ergebnis prägenden Datenarten sowie deren Gewichtung verlangen können. Ausweislich des letzten Satzes dieser Ziffer ist auf Wunsch das Zustandekommen der Wahrscheinlichkeitswerte in nachvollziehbarer Weise offen zu legen, sofern nicht im Einzelfall das Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses überwiegt. Wir möchten Sie bitten, diesen letzten Satz zu streichen, da eine konkrete Offenlegung des Zustandekommens der Wahrscheinlichkeitswerte mit einem sehr hohen Aufwand verbunden wäre und darüber hinaus regelmäßig sensible Geschäftsinterna betroffen sein dürften.

Zu § 43 Abs. 1 Nr. 8a BDSG-E – Bußgeldvorschriften


Gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 8a BDSG-E soll es nun auch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn Unternehmen dem Betroffenen entgegen § 34 BDSG nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Auskunft erteilen. Im Hinblick auf diese sehr weitgehende Formulierung haben wir sehr große Bedenken. Konkret sehen wir die Gefahr von Rechtsunsicherheiten zu Lasten der Unternehmen, da etwa nicht eindeutig ist, was unter einer „vollständigen Auskunft“ zu verstehen ist. Wir möchten Sie daher bitten, Ziffer 8a zu streichen oder – wenn dies nicht möglich sein sollte – die Ordnungswidrigkeit an engere Voraussetzungen zu knüpfen.

Zu § 35 Abs. 2 Nr. 5 BDSG-E – Verkürzung der Speicherfrist auf drei Jahre

Durch die Änderung in § 35 Abs. 2 Nr. 5 BDSG-E wird die gesetzliche Prüffrist, nach deren Ablauf festgestellt werden muss, ob ein gespeichertes Datum zu löschen ist, für erledigte Sachverhalte von vier auf drei Jahre verkürzt. Ohne dies näher zu erläutern wird in der Begründung zu diesem Vorschlag ausgeführt, dass eine dreijährige Beauskunftung über erledigte Sachverhalte regelmäßig ausreichend sei. Dem entgegen vertritt der VATM die Auffassung, dass es aus Sicht aller Beteiligten sinnvoller wäre, die bisherige Frist von vier Jahren beizubehalten, da es durch eine Verkürzung auch zu einer Verringerung der Datenbasis käme, die zu einem Qualitätsverlust der Auskünfte führen muss. Dies jedoch ist weder im Interesse von Unternehmen, noch im Sinne der Betroffenen.

Für Rückfragen oder eine ausführliche persönliche Erörterung unserer Positionen zum Gesetzentwurf stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Grützner
Geschäftsführer

Im VATM sind mehr als 50 der im deutschen Markt operativ tätigen Telekommunikations- und Dienstleistungsunternehmen aktiv. Alle stehen im direkten Wettbewerb zum Ex-Monopolisten Deutsche Telekom AG und engagieren sich für mehr Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt – zugunsten von Innovationen, Investitionen und Beschäftigung. Seit dem Jahr 2000 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von über 20 Mrd. € vorgenommen. Unmittelbar sichern die neuen Festnetz- und Mobilfunkunternehmen rd. 50.000 Arbeitsplätze in Deutschland sowie zusätzlich etwa 50 % der Beschäftigung in den Zulieferbetrieben.